



© beritz - fotolia.com

Neu: Strafzuschlag bei Selbstanzeige

Eine Beichte vor der Finanz schützt vor Strafe. Ab Oktober zahlt man aber für Selbstanzeigen unmittelbar vor einer Außenprüfung einen „Last-minute“-Strafzuschlag.

Eine rechtzeitig und richtig erstellte Selbstanzeige bewahrt vor einer Finanzstrafe. In vielen Fällen wird sie eingebracht, nachdem sich die Betriebsprüfung angemeldet hat.

Genau für diesen Fall wurde ein Zuschlag auf die Steuernachzahlung eingeführt. Er gilt für Selbstanzeigen, die nach Ankündigung einer Außenprüfung – also bei Betriebsprüfung, Nachschau etc. – erstattet werden.

Den Zuschlag gibt es nur, wenn das Finanzvergehen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde. Keinen Zuschlag gibt es bei leichter Fahrlässigkeit, so in etwa bei den meisten Buchungsfehlern.

Nachzahlung	Zuschlag
bis 33.000 €	5 %
über 33.000 €	15 %
über 100.000 €	20 %
über 250.000 €	30 %

Meistens verhängen die Gerichte für ein Erstdelikt eine Strafe von 30 % der Nachzahlung. Der neue Strafzuschlag bei Selbstanzeige könnte dazu verleiten, das Entdeckerrisiko in Kauf zu nehmen und auf die Selbstanzeige zu verzichten. Ob die Gerichte dann mit höheren Finanzstrafen abschrecken, wird sich zeigen. ●

Tipp:

- Warten Sie mit der Selbstanzeige nicht bis die Finanz prüft.
- Beichten Sie vollständig, da Nachbesserungen nicht mehr strafbefreiend wirken.



Rudolf Lick **Wolfgang Kainzner** **Werner Steinwendner**

Liebe LeserInnen!

Der Herbst ist eine besonders arbeitsintensive Zeit. Auch steuerlich ist einiges noch zu erledigen. Besonders ans Herz möchten wir Ihnen unsere Checkliste Gewinnfreibetrag auf Seite 8 legen, denn wer heuer wieder Wertpapiere zum Steuersparen kaufen möchte, sollte bald zuschlagen. Einiges an Vorbereitung benötigt auch der Mini-One-Stop-Shop für Unternehmen, die elektronische Dienstleistungen erbringen. Die Details dazu finden Sie auf Seite 4. Hoffentlich bleibt Ihnen aber noch Zeit, um auch den Rest von impuls zu lesen. Wenn nein, besorgen Sie sich unseren Buchtipp. Hier finden sich interessante Denkanstöße zum Thema Arbeit. Viel Spaß beim Lesen!

www.wt-bks.at

BKS

Steuerberatung GmbH & Co KG

3130 Herzogenburg, Wiener Straße 28
Tel: 02782/82440, Fax 02782/85579

herzogenburg@wt-bks.at

3390 Melk, Sterngasse 13
Tel: 02752/53648, Fax DW 60

melk@wt-bks.at

3150 Wilhelmsburg, Untere Hauptstraße 10
Tel: 02746/3356, Fax DW 15

wilhelmsburg@wt-bks.at

BKS & Krendl Steuerberatung OG
3100 St. Pölten, Wernerstraße 41
Tel: 02742/70989, Fax 02742/71050

stpoelten@wt-bks.at

Fahrtberechnung neu

Wer jetzt den Pendlerrechner konsultiert, hat mit leichten Änderungen zu rechnen.

BÜROWEG



Wer pendelt, muss sich nochmal mit dem Pendlerrechner befassen.

© Sven Grundmann - Fotolia.com

Pendlerrechner 2.0

Der Pendlerrechner wurde überarbeitet. Seit 25.6.2014 ist die Version 2.0 online. Arbeitnehmer müssen nun nochmal rechnen und ausdrucken.

Der neue Pendlerrechner berücksichtigt nun die schnellste anstelle der bisher kürzesten Straßenverbindung, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar sind. Außerdem wurden die hinterlegten PKW-Geschwindigkeiten reduziert. Bei unterschiedlichem Hin- und Rückweg gilt die längere Strecke. Mit dem Link „Wegbeschreibung einblenden“ kann die PKW-Strecke angezeigt werden.

Der Pendlerrechner 2.0 soll auch Öffi-Anfahrten gegenüber Park+Ride (P+R)-Kombinationen bevorzugen, wenn diese um bis zu 15 Minuten kürzer sind. P+R-Anlagen werden in der Nähe gesucht.

Was ist zu tun?

Fall 1: Noch kein Ausdruck vorgelegt

Soll das Pendlerpauschale und der Pendlereuro in der Personalverrechnung 2014

rückwirkend berücksichtigt werden, so muss man den Ausdruck des neuen Pendlerrechners bis 30.9.2014 in der Personalverrechnung abgeben.

Fall 2: Alter Ausdruck (Ausdruck VOR dem 25.6.2014) bereits abgegeben – Pendlerrechner 2.0 bringt keine Verbesserung

Hier muss man bis 31.12.2014 einen neuen Ausdruck abgeben, damit auch 2015 die Pendlerbegünstigungen berücksichtigt werden.

Fall 3: Alter Ausdruck (Ausdruck VOR dem 25.6.2014) bereits abgegeben – Pendlerrechner 2.0 bringt eine Verbesserung

Hier kann man bis 30.9.2014 den neuen Ausdruck abgeben, damit die Verbesserung rückwirkend für 2014 berücksichtigt wird. Spätestens bis 31.12.2014 muss man aber neu ausdrucken.

Fall 4: Ausdruck wegen Zeitüberschreitung oder wegen Wohnsitz im Ausland nicht möglich

In diesem Fall kann man mit dem Formular L33 die Pendlerbegünstigung nachweisen. ●

Vollpauschalierung

Bisher durfte man bis 100.000 € Einheitswert pauschalieren, jetzt nur noch bis 75.000 €.

LAND- UND FORSTWIRTE

Neue Pauschalierungsverordnung ab 2015

Für Land- und Forstwirte (LuF) gilt ab 1.1.2015 eine neue Pauschalierungsverordnung (PauschVO).

Vollpauschaliert sind Land- und Forstwirte weiterhin, wenn folgende Grenzen nicht überschritten werden:

- 75.000 € Einheitswert (EHW)
- 60 Hektar reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche
- 120 Vieheinheiten
- 60 Ar Weinbaulich genutzte Fläche
- 10 Hektar Obstkulturen

Vollpauschalierung heißt, dass der Gewinn ab 2015 mit 42 % vom Einheitswert festgesetzt wird. Wenn am Ende des Jahres eine Grenze überschritten wurde, gibt es keine Vollpauschalierung mehr.

Bei einem Einheitswert zwischen 75.000 bis 130.000 € kann der Gewinn durch Teilpauschalierung ermittelt werden. Ab einem Einheitswert über 130.000 € muss eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt werden. Übersteigt der Einheitswert allerdings 150.000 € oder betragen die Nettoumsätze mehr als 550.000 €, besteht Bilanzierungspflicht.

Weitere Änderungen:

Beim Weinbau erhöht sich der Mindestausgabenbetrag auf 5.000 € pro Hektar. Die PauschVO 2015 gilt ab dem Jahr nach der Hauptfeststellung des Einheitswerts in 2014 anzuwenden. Wird der Einheitswert nicht in 2014 festgestellt, ist 2015 noch die alte PauschVO 2011 anzuwenden. ●

Umwidmungs-Krux

Die Steuerbelastung beim Verkauf eines Grundstücks erhöht sich drastisch bei Umwidmung.

IMMOBILIEN



Immobilien aus Altvermögen

Eine Umwidmung nach Verkauf kann zu Steuernachzahlung führen.

Bei Grundstücken, die vor dem 31.3.2002 erworben wurden („Altvermögen“), kann der Veräußerungsgewinn pauschal mit 14 % des Verkaufspreises festgesetzt werden. Die Steuerbelastung beträgt somit 3,5 % vom Verkaufserlös.

Wurden solche „Altgrundstücke“ jedoch nach Ende 1987 umgewidmet, erhöht sich der pauschale Veräußerungsgewinn auf 60 % des Verkaufserlöses und die Steuerbelastung erhöht sich auf 15 % vom Verkaufserlös.

Das betrifft sowohl Grundstücke, die man bereits besessen hat, als auch Grundstücke, die nach diesem Zeitpunkt entgeltlich erworben wurden und noch nicht umgewidmet waren. Grundsätzlich ist eine Umwidmung

nach dem Verkauf nicht relevant, sodass nur die pauschale Steuer von 3,5 % zu entrichten ist. Es kommt aber dann zur Besteuerung mit 15 %, wenn die spätere Umwidmung in engem Zusammenhang mit dem Verkauf stand:

- Es liegt bereits eine Umwidmungszusage für Noch-Grünland-Grundstücke vor.
- Es wurde beim Verkauf von Noch-Grünland-Grundstücken der Baulandpreis vereinbart bzw. bezahlt.
- Es erfolgt eine Veräußerung von Grundstücken zum Grünlandpreis. Dieser Verkauf wird aber mit einer Besserungsvereinbarung abgeschlossen, sodass im Fall einer Umwidmung die Differenz zum Baulandpreis nachzahlen ist.

In diesen Fällen muss man mit einer nachträglichen Differenzbesteuerung von 11,5 % auf den Verkaufspreis rechnen. Für den Nachbesserungsbetrag werden sogar volle 15 % verrechnet. ●

Finanzierungskosten

Für Beteiligungen können Kapitalgesellschaften nun keine Nebenkosten mehr absetzen.

BETEILIGUNGEN

Zinsenabzug bei Beteiligungen wieder eingeschränkt

Nur kurze Zeit währte die Freude über die Anfang des Jahres 2014 ergangene Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs: Bei Kauf einer Beteiligung durch eine Kapitalgesellschaft sind sämtliche Finanzierungskosten steuerlich absetzbar – so das Höchstgericht.

Damit kann man neben den eigentlichen Zinsen auch die Geldbeschaffungskosten steuerlich absetzen. Dies war seit 2005 umstritten.

Eiligst wurde eine Gesetzesbestimmung noch flugs in das Budgetbegleitgesetz 2014 eingebaut, und mit 12. Juni dieses Jahres war dann wieder Schluss: Nunmehr sind dezidiert nur mehr die Finanzierungszinsen absetzbar, sämtliche andere Nebenkosten sind steuerlich nicht von Bedeutung.

Zu Recht wird dies als Benachteiligung von Konzernen, insbesondere auch österreichischen Unternehmen, kritisiert. Auch die Attraktivität von Österreich als geeigneter Standort für ausländische Konzerne leidet darunter. ●

Tipp:

Zukünftig wird es also darum gehen, dass Nebenkosten von den Banken weitgehend bereits in die Zinsen eingepreist und nicht gesondert verrechnet werden.



Wer mit dem Finanzamt kommuniziert, kann sogar telegrafieren – fast ...

© villorajo - Fotolia.com

E-Mails an das Finanzamt

Finanzministerium nicht auf dem aktuellen Stand der Technik.

In der Bundesabgabenordnung (BAO) wird festgehalten, dass Schreiben ans Finanzamt auch telegrafisch, fernschriftlich oder auf Basis einer Verordnung durch automationsunterstützte Datenübertragung eingereicht werden können. Mit einer aktualisierten Verordnung aus dem Jahr 2013 ist eine Einreichung auch mit einem Telefaxgerät zulässig. Daraus ergibt sich allerdings, dass man nicht mit E-Mail kommunizieren darf!

In einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs wurde festgehalten, dass eine pdf-Datei als Anhang bei einem E-Mail keine ordnungsgemäße Einreichung darstellt.

Wäre das gleiche Schreiben allerdings per Fax übermittelt worden, wäre dies rechtmäßig gewesen. Selbstverständlich dürfen

alle schriftlichen Eingaben an das Finanzamt über Finanz-Online übermittelt werden. Für das Einbringen von Beschwerden ist allerdings eine Beschränkung auf 2.000 Schriftzeichen (ein wenig mehr als dieser Artikel) gegeben und ein Anhang einer pdf-Datei ist gar nicht möglich.

Über die Aktualität der BAO darf gezweifelt werden, nachdem Telegramme seit 2005 nicht mehr möglich sind und auch ein Fernschreibgerät mittlerweile schwer auffindbar ist. ●

Tipp:

Die meisten Finanzbeamten sind allerdings moderner und wünschen und akzeptieren E-Mails, wenn Sie zB Belegkopien sehen wollen. Am besten vorher telefonisch erfragen, ob man per E-Mail schicken kann.

Mini-One-Stop-Shop (MOSS)

Ab 2015 sind elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Private im Wohnsitzstaat des Empfängers zu besteuern.

Dies betrifft etwa das Bereitstellen von Bildern, Texten, Informationen (durch Herunterladen); von Datenbanken (etwa Suchmaschinen), Musik, Filmen, Spielen. Weiters auch Gebühren von Online-Versteigerungen, Fernunterricht, Online-Einkaufsportale. Nicht davon betroffen ist die Lieferung von im Internet bestellten Sachen.

Bisher wurden derartige Dienstleistungen an Private im Sitzstaat des Unternehmers besteuert. Nunmehr müssten sich Anbieter in jedem einzelnen EU-Abnehmerland registrieren lassen und dort für ihre Umsätze jeweils die Umsatzsteuer entrichten. Wer europaweit agiert, stünde dann sicher vor einem Dilemma. Das System MOSS soll hier helfen. Es wird in jedem EU-Land bei den jeweiligen lokalen Finanzbehörden eingerichtet. Damit wird es etwa österreichischen Dienstleistern möglich sein, alle ausländischen Umsatzsteuern direkt an den österreichischen Fiskus zu zahlen. Dieser leitet dann weiter.

Welche Vorkehrungen sind schon jetzt zu treffen?

- Das Bestell- und Abrechnungssystem anpassen: Die Herkunft des Bestellers muss ermittelt werden.
 - Die steuerlichen Vorschriften der jeweiligen EU-Länder, insbesondere die Mehrwertsteuer-Prozentsätze, müssen beachtet werden.
 - Letztlich müssen die erforderlichen Prozesse im Rechnungswesen definiert und implementiert werden.
- Ab 1. Oktober wird man sich für den MOSS registrieren können. ●



© goodluz - Fotolia.com

Kosten des Fitnesscenters steuerlich absetzen?

Im Normalfall kann man die Kosten für ein Fitnessstudio nicht absetzen. Ist das Training medizinisch begründet, können steuerlich absetzbare außergewöhnliche Belastungen vorliegen. Ein Beispiel:

60 % Behinderung durch eine Wirbelsäulenerkrankung und ein ärztliches Zeugnis vor Beginn der Therapie: Nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenats (UFS, jetzt Bundesfinanzgericht) ist bei medizinischer Indikation der Besuch eines Fitnessstudios als außerordentliche Belastung absetzbar, wenn

- eine ärztliche Zuweisung zu einem Physiotherapeuten vorliegt und
- dieser zur weiteren Behandlung auf den Geräten des im selben Haus gelegenen Fitnessstudios die medizinisch indizierten Übungen vorführt,
- damit der Steuerpflichtige die Übungen nach einem erstellten Übungsplan und
- unter Aufsicht des Therapeuten oder eines Heilmasseurs oder -praktikers selbst ausüben kann.

Somit waren die Kosten nach Ansicht des UFS zur Gänze steuerlich absetzbar.

Das Finanzamt legte Amtsbeschwerden ein - der Verwaltungsgerichtshof überlegt noch.

Mein Betrieb übersiedelt

Welche Meldepflichten und -fristen muss man beachten?

Gewerbebehörde

Die Verlegung muss spätestens an dem Tag der Eröffnung des neuen Standortes bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden. Betriebe mit Betriebsanlageneignung oder heikle Branchen (Rauchfangkehrer, Pyrotechniker, Sprengungs- bzw. Waffengewerbe) brauchen vorab einen rechtskräftigen Bescheid.

Sozialversicherung SVA

Damit die Post richtig ankommt, sollte man melden.

Finanzamt

Formlose schriftliche Meldung innerhalb eines Monats erforderlich.

Dienstgeber

Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen, müssen Sie die Gemeinden am alten und neuen Standort innerhalb eines Monats informieren. Wer innerhalb des gleichen Bundeslandes übersiedelt, muss der Gebietskrankenkasse nur die neue Adresse mitteilen.

Nicht vergessen

- Firmenbuch
- Geschäftspapiere, E-Mail-Signatur
- Werbematerial und Homepage
- Bei Gesellschaften: Gesellschaftsvertrag
- Vertragspartner, Kunden und Lieferanten informieren
- KFZ ummelden (Frist: 1 Woche)
- Nachsendeauftrag einrichten

Tipp:

wko.at Broschüre „Standortverlegung“ – im Suchfeld eingeben: „Standortverlegung Hilfestellung“



© contrastwerkstatt - Fotolia.com

Höherversicherung in der staatlichen Pension

Seit die Mehrheit der Steuerzahler Einblick in ihr Pensionskonto genommen hat, steigt die Nachfrage nach alternativen Vorsorgen. Viele erkennen, dass sie mit Pflichtbeiträgen allein keine großen Sprünge in der Pension machen werden.

Eine Alternative zu privaten Lebensversicherungen und betrieblichen Vorsorgemodellen könnte die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sein.

Großer Vorteil: Wann und wieviel Sie einzahlen bleibt Ihnen überlassen. Schon ein einziger Beitrag wirkt sich pensionserhöhend aus. Lediglich nach oben ist man pro Jahr mit der zweifachen Höchstbeitragsgrundlage (für 2014 9.060 €) begrenzt. Je früher man beginnt, desto mehr schaut in der Pension dabei heraus.

Freiwillige Höherversicherungen sind steuerlich nur im Rahmen der „Topfsonderausgaben“ absetzbar, daher bei vielen, insbesondere Besserverdienern, nicht wirksam. Lediglich ein Viertel der Pension, die aus der Höherversicherung resultiert, wird besteuert, der Rest ist steuerfrei. Falls die Pension aus einem „prämienbegünstigten“ Altvertrag (Abschluss bis 2003) resultiert, ist der Pensionsanteil sogar zur Gänze steuerfrei.

www.pensionsversicherung.at

Krisen-Hilfe

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hilft mit einem Leitfaden, Krisen abzuwenden.

UNTERNEHMENSKRISE



Wer bei erkennbaren Krisen den Kopf in den Sand steckt, wird verlieren.

Wie erkennt man eine Krise?

Wenn man nichts mehr bezahlen kann, ist es zu spät. Eine zentrale Aufgabe der Geschäftsführung ist es, Unternehmenskrisen frühzeitig zu erkennen.

Arten der Krise

Man unterscheidet drei Arten der Krise. Je akuter die Krise, desto geringer sind die Handlungsmöglichkeiten.

1. Potentielle Krise: Strategieschwächen oder Strukturmängel stören die Unternehmensentwicklung langfristig.
2. Latente Krise: Wird auf die grundsätzlichen Schwächen nicht rechtzeitig oder angemessen reagiert, wirkt sich dies früher oder später auf die Ertragslage aus. Das Eigenkapital sinkt und es droht die Gefahr der Überschuldung.
3. Akute Krise: Sinkt die Liquidität aufgrund der Verluste, besteht die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit. Es bleibt wenig Zeit, um eine Insolvenz abzuwenden.

Leitfaden zum Erkennen von Unternehmenskrisen

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat den Leitfaden KFS/BW 5 veröffentlicht, den wir gerne an unsere Klienten weitergeben. Der Leitfaden enthält eine Checkliste zur Krisenerkennung. Dabei werden für das Erkennen von potentiellen Krisen alle Unternehmensbereiche wie Unternehmensführung, Organisation, Personal, Forschung und Entwicklung, Beschaffung und Logistik, Produktion und Produkte, Vertrieb und Marketing sowie Finanzen und Controlling durchleuchtet.

Um eine latente Krise zu erkennen, überprüft man mit Hilfe des Leitfadens die Erträge, Aufwände, Finanzierung und Bilanzpolitik.

Für die akute Krise geht man im Leitfaden die Finanzierung und das Working-Ca-

pital durch. Allerdings erkennt man die akute Krise auch ohne Leitfaden, wenn Bank und Lieferanten bereits massiven Druck machen.

Rechnungswesen

Für die Aufbereitung der Daten hat das Rechnungswesen zentrale Bedeutung. Das Controlling dient als Basis für die Finanz- und Ertragsplanung. Auch kleine Unternehmen können mit einer einfachen Kostenrechnung nach Produkt(gruppen) oder Projekten auswerten und ihre Produktausrichtung überprüfen.

Die Ertragskrise erkennen Sie durch eine ordentlich geführte zeitnahe Buchhaltung in der kurzfristigen Erfolgsrechnung. Die wichtigsten Kennzahlen sind Umsatz, Deckungsbeitrag, betriebliche Aufwendungen und Gewinn.

Krisenmanagement

Um erfolgreich und gestärkt aus der Krise zu kommen, ist es sinnvoll, sich Unterstützung und einen Blick von außen zu holen. Eine professionelle Strategieführung hilft bei der Feststellung des Status Quo und bei der Entwicklung von strategischen Veränderungen. Wesentlich einschneidender ist das Krisen- oder Veränderungsmanagement, wenn bereits eine latente oder akute Krise vorliegt. Hier weht oft ein starker Gegenwind bei der Umsetzung von Sanierungskonzepten.

Wie sich die Maßnahmen auswirken, errechnet man am besten in einer ausreichend langfristigen Planungsrechnung, wie sie auch bei einer Fortbestehensprognose erstellt wird. Wichtig: Die Umsetzung muss regelmäßig in einem Soll/Ist-Vergleich überprüft werden, sonst macht eine Planungsrechnung wenig Sinn. Wir unterstützen Sie dabei gerne. ●

Tipp:

Wir stellen Ihnen gerne den „Leitfaden zum Erkennen von Unternehmenskrisen“ (KFS/BW 5) zur Verfügung.

Steuerhäppchen



© BMF/Citronenrot

Beschwerde gegen Finanzpolizei

Die Finanzpolizei hat viele Aufgaben und wird nicht nur als Abgabenbehörde, sondern auch als „Exekutivorgan der Verwaltung“ und „Kriminalpolizei“ tätig. Dabei greift die Finanzpolizei häufig unmittelbar in die persönlichen Rechte der Kontrollierten ein. Ob diese Eingriffe rechtmäßig waren, kann man durch eine Maßnahmenbeschwerde beim Bundesfinanzgericht überprüfen lassen.

Tipp:

Verlangen Sie eine Niederschrift und erstellen Sie auch ein persönliches Protokoll unmittelbar nach der Kontrolle.



© Neustockimages - iStockphoto.com

Wie viel ist mein Unternehmen wert?

Eine erste Schätzung bekommt man auf einer neuen Seite der Wirtschaftskammer, des Wirtschaftsministeriums in Zusammenarbeit mit der Bank Austria. Man nimmt sich die letzte Einkommen- / Körperschaftsteuererklärung zur Hand und schon geht's los. Für eine erste Übersicht ist das neue Tool ok, für alles Weitere braucht es seriöse Beratung.

wko.at/ratgeber/unternehmenswert



© campus-Verlag

Work is not a job, Catharina Bruns, campus-Verlag, 2013

Buchtip

Mit welcher Haltung gehen Sie an die Arbeit? Verstehen Sie Ihre Arbeit als Job, Karriere oder Berufung? Catharina Bruns ist eine kreative Hamburger Unternehmerin, die in ihrem Buch zeigt, wie man sich mit seiner Arbeit identifiziert und einen persönlichen Lebens- und Arbeitsstil findet. Die vielen Zitate zieren nicht nur das gelungene Layout, sondern geben auch Denkanstöße für die eigene Selbstverwirklichung.

Familienbeihilfe

Seit 1.7.2014 wurde die Familienbeihilfe um 4% angehoben. Sie beträgt daher je nach Alter des Kindes von 109,70 € bis 158,90 € pro Monat. Auch die Geschwisterstaffelung wurde erhöht. Der

Zuschlag beträgt nun bei zwei Kindern 6,70 € für jedes Kind, bei drei Kindern 16,60 € für jedes Kind. Die Familienbeihilfe wird nunmehr wieder monatlich ausbezahlt. Im September wird jeweils auch ein Schulstartgeld von 100 € für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Alter Kind	Betrag/Monat bis 30.6.14	Betrag/Monat ab 1.7.14
ab Geburt	105,40 €	109,70 €
ab 3 Jahren	112,70 €	117,30 €
ab 10 Jahren	130,90 €	136,20 €
ab 19 Jahren	152,70 €	158,90 €

Steuerlinks

> Alternative Finanzierung

Wie kommen junge Unternehmer ans Geld? Wie finden Business-Angels interessante Beteiligungsideen? Die neue Online-Plattform „Equity Finder“ soll beide Gruppen zusammenbringen. Die Seite wurde von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) im Auftrag des Wirtschaftsministeriums erstellt und ist für alle Teilnehmer kostenlos.

Die Einträge werden durch die aws nicht geprüft. Wer sich gefunden hat, muss sich gegenseitig beschnuppern und über die Zusammenarbeit entscheiden.

www.equityfinder.at

Fis kurios KURIOS

Park & Ride ohne Führerschein

An der fiskalischen Missgeburt des Pendlerrechners zweifelt ohnehin niemand mehr. Aber es tun sich immer mehr fiskuriöse Facetten auf. Die Finanz beharrt in ihren Richtlinien darauf, dass die vom Pendlerrechner vorgegebene Fahrtroute das einzig Wahre ist, außer man wird vom Pendlerrechner auf eine nicht öffentliche Privatstraße geschickt.

Nutzt der Steuerpflichtige ein anderes Verkehrsmittel oder eine andere Fahrtroute als vom Pendlerrechner ermittelt wurde, gilt die Vorgabe des Pendlerrechners.

Daraus ergibt sich das Extrembeispiel: Besitzt man kein Auto oder auch keinen Führerschein und der Pendlerrechner schickt jemand über eine Park & Ride-Anlage, ist diese Vorgabe der Finanz unumstößlich. ●

Checkliste Gewinnfreibetrag

Prüfen Sie die Steuersparmöglichkeiten mit dem Gewinnfreibetrag (GFB):

<input type="checkbox"/>	Natürliche Person (auch als Mitunternehmer), nicht für GmbHs
<input type="checkbox"/>	betriebliche Einkunftsart (Land- und Forstwirtschaft, Selbstständige Arbeit, Gewerbebetrieb)
<input type="checkbox"/>	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung
<input type="checkbox"/>	Grundfreibetrag: 13% vom Jahresgewinn bis 30.000 € (GFB daher max. 3.900 €), Geht automatisch, daher kein Handlungsbedarf
<input type="checkbox"/>	Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: max. 13% vom Gewinn über 30.000 €. Man muss vor Jahresende in Höhe des GFB investieren (Gewinnhochrechnung notwendig). Ab 175.000 € Jahresgewinn reduziert sich der GFB (2013-2016), max. GFB: 45.350 €
Investitionen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Neue, abnutzbare, körperliche Anlagegüter (zB Maschinen, LKW, EDV)
<input checked="" type="checkbox"/>	Gebäude und Mieterinvestitionen
<input checked="" type="checkbox"/>	Wohnbauanleihen (bis 2016). Danach gelten wieder alle § 14-Wertpapiere
<input type="checkbox"/>	nicht PKW, Kombis (außer Fahrschulen und gewerbliche Personenbeförderung)
<input type="checkbox"/>	nicht Luftfahrzeuge
<input type="checkbox"/>	nicht geringwertige Wirtschaftsgüter mit Sofortabschreibung
<input type="checkbox"/>	nicht von Konzerngesellschaft gekauft
<input type="checkbox"/>	nicht Wirtschaftsgüter mit Forschungsfreibetrag /-prämie
<input type="checkbox"/>	nicht gebrauchte Wirtschaftsgüter
<input type="checkbox"/>	Zurechnung zu inländischem Betrieb (Betriebsstätte)
<input type="checkbox"/>	Mindestnutzungsdauer 4 Jahre
Tipp:	Wohnbauanleihen rasch kaufen, da wahrscheinlich bald vergriffen.

Wichtiger Steuertermin

> 31.12.2014 – Neue Selbstständige müssen Versicherungspflicht melden

Melden Sie noch vor Jahresende, wenn Sie die Versicherungsgrenze überschreiten und nicht SVA-versichert waren. Sonst droht ein Strafzuschlag von 9,3 %. Grenzen: Ohne andere Erwerbstätigkeit: 6.453,36 € pro Jahr, sonst: 4.743,72 € pro Jahr.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: BKS Steuerberatung GmbH & Co KG, 3150 Wilhelmsburg Redaktion und Gestaltung: www.november.at, 1040 Wien | P.b.b. Verlagspostamt 3150 Wilhelmsburg | Druck: gugler, 3390 Melk Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50 % FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO₂-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint*
klimaneutral gedruckt